

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (14. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 15/2989 –**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes**

#### **A. Problem**

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes sind an die Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über die einheitliche europäische Fahrerbescheinigung anzupassen. Weiterhin soll eine Neuregelung der Vorschriften über die von einem Unternehmer des gewerblichen Straßen-güterverkehrs abzuschließende Haftpflichtversicherung sowie eine Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Freistellung land- und forstwirtschaftlicher Sonderverkehre von den Vorschriften des Güterkraftverkehrs erfolgen sowie eine Ergänzung der Zuständigkeiten des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG).

#### **B. Lösung**

Anpassung der §§ 7b und 7c des Güterkraftverkehrsgesetzes an die europäische Rechtslage und damit Schaffung der innerstaatlichen Voraussetzungen für die Ausgabe der Fahrerbescheinigung sowie Vornahme weiterer gesetzlicher Änderungen zur Haftpflichtversicherung bei Unternehmen des gewerblichen Güterverkehrs, zu den Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Freistellung land- und forstwirtschaftlicher Sonderverkehre von den Vorschriften des Güterkraftverkehrs und zu den Zuständigkeiten des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG).

#### **Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2989 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

### Erlaubnispflicht und Gemeinschaftslizenz

Die Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 gilt für Unternehmer, deren Unternehmenssitz im Inland liegt, als Erlaubnis nach § 3, es sei denn, es handelt sich um eine Beförderung zwischen dem Inland und einem Staat, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, noch die Schweiz ist. Satz 1 gilt nicht für Inhaber von Gemeinschaftslizenzen aus der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, der Republik Estland und der Republik Ungarn.““

2. Artikel 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

### Untersagung der Weiterfahrt

(1) Das Bundesamt kann die Fortsetzung der Fahrt untersagen, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Werden die in § 7b Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen oder die nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 vorgeschriebene Fahrerbescheinigung nicht im Original mitgeführt oder auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, so können das Bundesamt sowie sonstige Kontrollberechtigte dem betroffenen Fahrpersonal die Fortsetzung der Fahrt so lange untersagen, bis diese Unterlagen vorgelegt werden. Das Bundesamt sowie sonstige Kontrollberechtigte können die Fortsetzung der Fahrt ferner untersagen, wenn

1. eine Erlaubnis nach § 3 oder eine Berechtigung nach § 6 nicht mitgeführt wird oder nicht zur Prüfung ausgehändigt wird oder
2. eine nach § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung angeordnete Sicherheitsleistung nicht oder nicht vollständig erbracht wird.““

3. In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a werden folgende neue Doppelbuchstaben aa und bb eingefügt:

„aa) Folgende neue Nummern 1 und 1a werden eingefügt:

- „1. entgegen § 2 Abs. 1a Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird,

- 1a. entgegen § 2 Abs. 1a Satz 2 das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nicht mitführt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 1 und 1a werden die neuen Nummern 1b und 1c.‘
4. In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a werden die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis ff die neuen Doppelbuchstaben cc bis hh.
5. In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe d werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1b“ ersetzt.
6. Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. die Voraussetzungen für die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf von Fahrerbescheinigungen, den Erlass von Nebenbestimmungen, das zugehörige Verfahren einschließlich der Durchführung von Anhörungen und der Behandlung wesentlicher Änderungen nach Erteilung der Fahrerbescheinigungen, die Bedingungen für den Einsatz des Fahrpersonals, sowie die Überwachung der Erteilungsvoraussetzungen geregelt werden,“.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Bestimmungen zur Gewährleistung zwischenstaatlicher Gegenseitigkeit oder gleicher Wettbewerbsbedingungen, insbesondere über eine Erteilung von Genehmigungen, die Voraussetzungen für die Erteilung und die Aufhebung einer Genehmigung, die Überwachung sowie das Verfahren, eingeführt werden und“.’
7. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 2  
Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes
- Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann das Güterkraftverkehrsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“
8. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 3  
Inkrafttreten
- Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“
9. Artikel 4 entfällt.

Berlin, den 26. Mai 2004

**Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Eduard Oswald**  
Vorsitzender

**Georg Brunnhuber**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Georg Brunnhuber

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2989 in seiner 108. Sitzung am 6. Mai 2004 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch die Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2003 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 881/92 und (EG) Nr. 3118/93 des Rates hinsichtlich der Einführung einer Fahrerbescheinigung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ab dem 19. März 2003 eine einheitliche europäische Fahrerbescheinigung einzuführen. Die Fahrerbescheinigung wird Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs auf Antrag erteilt, die nachweisen müssen, dass sie Fahrpersonal aus Staaten, die nicht der Europäischen Union/dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, gemäß den in ihrem Niederlassungsstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften beschäftigen. Daher sollen die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes durch eine Änderung der §§ 7b und 7c des Güterkraftverkehrsgesetzes an die europäische Rechtslage angepasst und damit die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Ausgabe der Fahrerbescheinigung geschaffen werden.

Weiterhin soll eine Neuregelung der Vorschriften über die von einem Unternehmer des gewerblichen Straßengüterverkehrs abzuschließende Haftpflichtversicherung vorgenommen werden, mit der die Höhe der Mindestversicherungssumme (grundsätzlich 600 000 Euro je Schadensereignis) und die vom Versicherer zu übernehmende Gefahr genau umschrieben wird. Zudem ist eine Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Freistellung land- und forstwirtschaftlicher Sonderverkehre von den Vorschriften des Güterkraftverkehrs vorgesehen. Außerdem soll der Aufgabenkatalog des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) ergänzt werden (Überwachung der Vorschriften über die Ladung/Überwachung der Vorschriften der Richtlinie 2000/30/EG über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen).

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2989 in seiner 48. Sitzung am 26. Mai 2004 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 15(14)1292).

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2989 in seiner 42. Sitzung am 26. Mai 2004 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des

Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 15(10)440 entsprechend Ausschussdrucksache 15(14)1292 des federführenden Ausschusses).

### IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für **Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 26. Mai 2004 beraten.

Die Koalitionsfraktionen haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 15(14)1292), dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung sowie der Begründung in dem Bericht unter V ergibt.

Die Fraktion der CDU/CSU schlug vor, diesen Änderungsantrag als gemeinsamen Antrag aller Fraktionen anzusehen.

Auf Nachfrage des Berichterstatters erklärte die Bundesregierung, die Mindestversicherungssumme von 600 000 Euro sei mit den Verbänden des Güterkraftverkehrsgewerbes abgestimmt und beruhe auf deren Erfahrungen aus der Praxis. Dass nur Ansprüche wegen Schäden, die vom Unternehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich begangen worden sind, vom Versicherungsschutz ausgenommen werden könnten, nicht aber solche, die fahrlässig verursacht worden seien, beruhe darauf, dass andernfalls in einer großen Zahl von Fällen zum Nachteil der Geschädigten unklar sei, ob nun ein Versicherungsschutz bestehe. Dieses würde das Ziel der Regelung in Frage stellen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2989 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 15(14)1292).

### V. Begründung zu den Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf

#### Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 4)

Die Änderung berücksichtigt, dass der Europäischen Union am 1. Mai 2004 weitere 10 Staaten beigetreten sind. Da nach den Beitrittsverträgen die innerstaatliche Durchführung von Kabotageverkehren während eines Übergangszeitraums ausgeschlossen ist, wird klargestellt, dass für Unternehmen aus den in der Vorschrift genannten Beitrittsstaaten die EU-Lizenz nicht als nationale Erlaubnis gilt, die zur Durchführung innerstaatlicher Transporte berechtigt.

Da der Zeitpunkt des formellen Beitritts der genannten Staaten zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Referentenentwurfs noch nicht endgültig feststand, war die diesbezügliche Regelung bisher in Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthalten. Materiell-rechtliche Änderungen ergeben sich nicht.

**Zu Nummer 2** (Artikel 1 Nr. 11)

Mit der Neuformulierung des § 13 Abs. 2 wird dem Vorschlag des Bundesrates nach Aufnahme der „sonstigen Kontrollberechtigten“ in die Vorschrift gefolgt.

**Zu Nummer 3** (Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a)

Mit der Einfügung der neuen Nummern 1 und 1a wird dem Vorschlag des Bundesrates nach Aufnahme einer Bußgeldbewehrung für Zuwiderhandlungen gegen die neu eingeführten Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1a Satz 1 und 2 im Bereich der Freistellung land- und forstwirtschaftlicher Beförderungen als Ergebnis der im Rahmen der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 2. April 2004 zugesagten und inzwischen durchgeführten Prüfung problemlos gefolgt.

**Zu Nummer 4** (Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a)

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 5** (Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 6** (Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b)

Die neu eingefügte Nummer 1a wird aus Gründen der Rechtsklarheit ergänzt, um zweifelsfreie Ermächtigungsgrundlagen für die in der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3976) enthaltenen Vorschriften über die Überwachung der Erteilungsvoraussetzungen für güterkraftverkehrsrechtliche Berechtigungen, die durch Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben sind, im

Gesetz zu verankern. Materiell-rechtliche Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Auch die Neufassung der Nummer 3 dient der Rechtsklarheit und schafft insbesondere eindeutige Ermächtigungsgrundlagen für güterkraftverkehrsrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem CEMT-Regime in der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr. Auch mit dieser Änderung sind keine inhaltlichen Rechtsänderungen verbunden.

**Zu Nummer 7** (Artikel 2)

Redaktionelle Folgeänderung.

Die bisher in Artikel 2 festgelegte Einschränkung der EU-Lizenz für Unternehmer aus bestimmten Beitrittsstaaten der Europäischen Union konnte, nachdem der Beitrittstermin definitiv verstrichen ist, unproblematisch in Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs aufgenommen werden. Die ursprünglich vorgesehene Aufnahme einer eigenen Änderungsvorschrift für diese Bestimmung hatte rein rechtstechnische Gründe, die inzwischen entfallen sind (siehe auch Begründung zu Nummer 1).

Hierdurch entfällt auch die Notwendigkeit einer geteilten Inkrafttretens-Regelung, sodass das Gesetz als Ganzes am Tag nach der Verkündung in Kraft treten kann.

**Zu Nummer 8** (Artikel 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 9** (Artikel 4)

Redaktionelle Folgeänderung (s. auch Begründung zu Nummer 7).

Berlin, den 26. Mai 2004

**Georg Brunnhuber**  
Berichterstatter





